

27.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****U - Wi****zu Punkt** **der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Zwölften und Vierten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes****A**

1. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 2 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

In Artikel 2 sind nach der Überschrift folgende Sätze einzufügen:

'Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 des Anhangs wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "Deponie-gas" und "und aus der Abfallvergärung" gestrichen.
 - b) In Spalte 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb werden die Wörter "Deponie-gas" und "und aus der Abfallvergärung" gestrichen.
2. Nummer 1.4 Spalte 2 des Anhangs wird wie folgt gefaßt:

"Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

- a) Altöl, Deponiegas, Klärgas,
- b) Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 Kilowatt
oder
- c) anderen brennbaren Stoffen als unter Buchstaben a und b mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate.'

Als Folge

- ist vor den weiteren Text des Artikels 2 die Bezeichnung "3." einzufügen und
- sind dort die Wörter "der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545)," zu streichen.

Begründung

Mit Beschluß vom 26. September 1997 - BR-Drs. 565/97 (Beschluß) - hat der Bundesrat der Bundesregierung einen Verordnungsentwurf zugeleitet, der zum Ziel hat, kleinere Feuerungsanlagen (ab 100 kW) für den Einsatz von Deponiegas sowie Biogas aus der Abfallvergärung wieder zulässig zu machen und ferner Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Biogas aus der Landwirtschaft und aus der Abfallvergärung mit einer Feuerungswärmeleistung von 350 Kilowatt oder weniger aufgrund der geringen Emissionsrelevanz von der Genehmigungspflicht auszunehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieses Anliegen des Bundesrates aufgegriffen und umgesetzt.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.